

## **Satzung**

### **des Diakonischen Werkes Bautzen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz e.V.**

#### **Präambel**

Der Verein ist das Diakonische Werk im ehemaligen Kirchenbezirk Bautzen und ist ein Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist Wesens- u. Lebensäußerung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Das Diakonische Werk Bautzen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz e.V. ist seinem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Er stützt sich dabei auf die Kirchgemeinden und deren Glieder und auf das Zusammenwirken der Kirchgemeinden im Kirchenbezirk.

#### **§ 1 Name, Sitz, Zuordnung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Diakonisches Werk Bautzen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz e.V.“. Als Kurzform ist die Bezeichnung „Diakonisches Werk Bautzen e.V.“ zulässig, nachfolgend Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Bautzen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Der Verein führt als Zeichen das „Kronenkreuz“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Grundsatzbestimmungen**

1. Der Verein nimmt gemäß der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und dem Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) als Werk der Landeskirche im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz diakonische Aufgaben wahr.
2. Der Verein unterstützt und fördert die diakonische Arbeit der Kirchgemeinden im Kirchenbezirk.
3. Der Verein ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Bautzen und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege die Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände.
4. Das Diakoniegesetz, das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht sowie das landeskirch-

liche Recht zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten für den Verein.

5. Die Entscheidung über die Zuordnung von juristischen Mitgliedern des Vereins zur Landeskirche trifft das Diakonische Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.
6. Der Verein beachtet in seiner Tätigkeit die zutreffenden Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. (Diakonisches Werk).
7. Gemäß nachfolgenden Kriterien gewährleistet der Verein eine dauerhafte Verbindung zur Landeskirche:
  - a) der Verein verfolgt kirchlich-diakonische Zwecke;
  - b) er sichert die Mitwirkung des Landesverbandes bei Änderungen der Satzung und Gesellschaftsverträgen;
  - c) er wendet kirchlich-diakonisches Arbeitsrecht an;
  - d) er ermöglicht die seelsorgerische Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt;
  - e) er ist der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und gewährleistet dies auch für den Fall seiner Auflösung oder Aufhebung.
8. Auf Anforderung erteilt der Verein dem Diakonischen Amt Auskünfte, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß Absatz 7. zu überprüfen.

### **§ 3 Vereinszweck**

1. Das Diakonische Werk Bautzen e.V. übernimmt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Kirchenbezirkes diakonische und missionarische Aufgaben im Rahmen seiner Satzung, die die Möglichkeit der einzelnen Kirchengemeinden übersteigen.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
  - Hilfe für geistig behinderte und für körperbehinderte Menschen,
  - Ambulante, teilstationäre und stationäre Kranken- und Altenhilfe,
  - Erholungsfürsorge für Kinder und Erwachsene,
  - Hilfe für Schwerhörige, Gehörlose, Blinde, psychisch Kranke, alte Menschen,
  - Beratung für Menschen in Konfliktsituationen
  - Bildungsangebote in den Arbeitsfeldern des Vereins.
3. Zur Verwirklichung der vorstehenden Aufgaben kann das Diakonische Werk Bautzen e.V. Heime und Einrichtungen unterhalten.
4. Der Verein kann durch Beschluss des Kuratoriums seine Aufgaben verändern.
5. Über die Beteiligung an anderen Körperschaften oder die Gründung neuer Körperschaften entscheidet das Kuratorium. Dies muss der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

### **§ 4 Zuordnung zur Diakonie**

1. Grundlage der Arbeit des Diakonischen Werkes Bautzen e.V. sind das Evangelium von Jesus Christus und die in der Ev.-Luth. Landeskirche geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes und damit dem Evangelischem Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland) angeschlossen.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, auch des öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
2. Über die Aufnahme von juristischen Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag das Kuratorium und über die Aufnahme natürlicher Mitglieder der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.  
Die Austrittserklärung kann bei natürlichen Personen jederzeit, bei juristischen Personen nur zum Jahresschluss mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese beschließt hierzu eine Beitragsordnung.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Kuratoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Für juristische Mitglieder gelten die Mitgliedspflichten analog der Satzung des Diakonischen Werkes. Gleiches gilt für die Zuordnung juristischer Mitglieder zur Landeskirche. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft das Diakonische Amt.
6. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit von juristischen Mitgliedern zieht den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft nach sich, ohne dass es einer Erklärung oder eines Beschlusses bedarf. Das betreffende Mitglied wird über die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand informiert.
7. Der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zugehörige kirchliche juristische Personen des Öffentlichen Rechts erwerben die Mitgliedschaft mit Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.
8. Juristische Personen gemäß Absatz 7. können nur mit Zustimmung des Diakonischen Amtes ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die ausschließlich gewillt sind, den Zweck des Vereins materiell zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Geld-, Sach- und Dienstleistungen.
2. Diese Mitglieder verpflichten sich, Geld-, Sach- oder Dienstleistungen an den Verein zu leisten.
3. Die Fördermitglieder unterliegen nicht den sonstigen Pflichten der Mitglieder gem. § 6. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit dem Recht zur Wortmeldung ohne Stimmrecht.
4. Hinsichtlich der Aufnahme und des Ausschlusses gilt § 6 entsprechend.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Kuratorium
- c. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch schriftliche Einladung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
2. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende des Kuratoriums durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Kuratoriums vertreten.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten Bevollmächtigten vertreten.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kuratorium eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Kuratoriums und Vorstandes,
  - b. die Entlastung des Kuratoriums,
  - c. die Bestellung und die Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums,
  - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. die Auflösung des Vereins,
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Satzungsänderungen, welche die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensfall betreffen, erfordern ein  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk gemäß dessen Satzung zu hören. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk anzuzeigen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Sitzung des Kuratoriums zu genehmigen.

## **§ 10 Das Kuratorium**

1. Der Verein hat ein Kuratorium. Es besteht aus 7 Mitgliedern, höchstens 11 Mitgliedern.
2. Dem Kuratorium gehören an:
  - der Superintendent, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,
  - ein Mitglied der Kirchenbezirkssynode sowie ein Vertreter der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarr- oder Mitarbeiterkonvente, welche durch den Kirchenbezirksvorstand berufen werden,
  - 4 weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen von denen keines in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen darf und für deren Wählbarkeit die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung ist.
3. Das Kuratorium wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer und seinen Vertreter.
4. Die zu wählenden Mitglieder werden für sechs Jahre bestellt. Für den Fall, dass ein zu wählendes Mitglied aus dem Kuratorium ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung nach. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kuratoriums in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Diakonischen Werk Bautzen e.V. eintritt.
5. Das Kuratorium kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen, von denen wenigstens eines ein Vertreter eines juristischen Mitgliedes ist.
6. Alle Mitglieder des Kuratoriums müssen einer Gliedkirche der EKD angehören.
7. Die zu wählenden und die zu berufenden Mitglieder des Kuratoriums müssen persönlich und fachlich bereit und befähigt sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
8. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden unter dessen Leitung sie stattfinden, bei Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen. Das Kuratorium tagt mindestens halbjährlich, bei Bedarf öfter. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen ist. Dem Vorstand ist unverzüglich ein Protokoll zuzuleiten.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium beaufsichtigt, berät und entlastet den Vorstand.
2. Das Kuratorium bestellt den Vorstand und ruft ihn bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ab. Es ist für die Vornahme arbeitsrechtlicher Regelungen gegenüber dem Vorstand zuständig.
3. Dem Kuratorium obliegt es, alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, zu beraten, zu beschließen und zu beaufsichtigen, insbesondere:
  - a. über die diakonische und missionarische Legitimität aller Dienste, sowie über die Einhaltung der Zuordnungskriterien zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu wachen,
  - b. den vom Vorstand aufzustellenden Haushalts- und Investitionsplan für das Geschäftsjahr zu prüfen und zu beschließen,
  - c. nach Abschluss des Geschäftsjahres die vom Vorstand aufzustellende und geprüfte Bilanz zu begutachten und Richtigzusprechen,

- d. Entgegennahme der Vorstandsberichte,
  - e. Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten; Darlehen und Leasingverträge bis zu einer Höhe von 50.000,- € oder zur Finanzierung von im Investitionsplan genehmigten Ausgaben bedürfen nur der Information des Kuratoriums,
  - f. Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von diakonischen Einrichtungen,
  - g. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen oder die Gründung neuer Körperschaften,
  - h. Beschlussfassung und Inkraftsetzung von Geschäftsordnungen für das Kuratorium und den Vorstand,
  - i. Auswahl des Rechnungsprüfers,
  - j. Zustimmung zur Anstellung leitender Mitarbeitender,
  - k. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gem. §§ (6) und (7)
4. Das Kuratorium kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und das Verfahren für deren Arbeitsweise bestimmen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand ist hauptamtlich beim Verein angestellt und besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Diese sind der geschäftsführende Vorstand und ein Vorstand, der die Verwaltungsleitung inne hat. Die Erhöhung und Verminderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder ist durch das Kuratorium zu beschließen, wobei die Mindestbesetzung nach Satz 1 nicht unterschritten werden darf. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche der ACK angehören. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden. Der geschäftsführende Vorstand wird von dem Vorstand vertreten, der die Verwaltungsleitung inne hat.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium auf unbefristete Zeit bestellt. Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, bestellt das Kuratorium anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied nach. Das Kuratorium kann den Vorstand einzeln oder insgesamt bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abberufen.
3. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen des Vorstandes, die regelmäßig stattfinden, ein und leitet diese. Zu den Sitzungen können Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.  
Der Vorstand soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande oder äußert ein abwesendes Vorstandsmitglied gegen einen Beschluss Bedenken, wird das Thema in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut beraten. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In diesem Fall hat er das Kuratorium schriftlich über den Sachverhalt zu informieren. Beschlüsse können unter Wahrung der Textform auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten gem. den Satzungsbestimmungen, soweit sie nicht dem Kuratorium vorbehalten sind. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und

Weisungen der Vereinsorgane gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung von Mitarbeitenden. Leitende Mitarbeitende werden nach Zustimmung des Kuratoriums durch den Vorstand eingestellt.

5. Der Vorstand hat weiterhin insbesondere:
  - a. den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zeitnah zu erstellen und dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - b. nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz zu erstellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken,
  - c. Anträge bzw. Angebote von Einrichtungen, die für den Verein als Träger in Frage kommen, zu prüfen, und dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen,
  - d. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle auszuarbeiten und dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - e. Richtlinien und Dienstanweisungen für die Arbeit des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Vereinsorgane zu erlassen.
6. Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Er berichtet dem Kuratorium insbesondere über:
  - a. die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins sowie alle dienstlich wesentlichen Angelegenheiten,
  - b. die Umsetzung der Haushalts- und Investitionsplanung,
  - c. die Erfüllung der diakonischen Aufgaben des Vereins,
  - d. die Rentabilität des Vereins, v. a. die Rentabilität des Eigenkapitals,
  - e. Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind,
  - f. die Aufnahme natürlicher Mitglieder.

Informationen zu Buchst. e) haben grundsätzlich zeitnah und gegebenenfalls auch außerhalb der geplanten Sitzungen bzw. in Vorbereitung derselben zu erfolgen.

### **§ 13 Vermögensansprüche**

1. Die Mitglieder des Vereins, des Kuratoriums sowie die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf den Ertrag des Vereinsvermögens. Ehrenamtlich Tätige, in den Vereinsorganen, haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätigen auch eine pauschale Erstattung von Aufwendungen gewähren.
2. Ansprüche auf besondere Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt.

### **§ 14 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

## **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Satzung wurde am 28.9.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist eine Neufassung der Satzung vom 03.11.2004 in der Fassung vom 13.11.2019. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dresden in Kraft.

Im Innenverhältnis ist die Satzung bereits mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28.9.2021 wirksam.

2. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 28.09.2021 bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse bleiben unberührt.